

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1862**

43 (30.7.1862)

# Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 30. Juli 1862.

## Inhalt.

Telegraphenwesen. Die baaren Einzahlungen im innern Telegraphenverkehr des Großherzogthums.  
 — Die Eröffnung einer Eisenbahnbetriebs-Telegraphenstation in Steinen.

Nro. 21,826.

Die baaren Einzahlungen im innern Telegraphenverkehr des Großherzogthums betreffend.

Mit höherer Genehmigung können vom 1. August d. J. an, durch Vermittlung der Telegraphenstationen im innern Verkehr des Großherzogthums baare Einzahlungen gemacht werden und treten hierüber nachstehende Bestimmungen in Kraft:

- 1) Bei jeder Großherzoglichen Telegraphenanstalt können Beträge bis zur Höhe von 100 fl. südd. zur Wiederauszahlung durch eine inländische Telegraphenstation an einen daselbst wohnenden Empfänger einbezahlt werden.
- 2) Für den nämlichen Adressaten kann von einem Aufgeber in einem Tag nur bis zu 100 fl. und im Ganzen für das gleiche Bureau nicht über 500 fl. einbezahlt bzw. ausbezahlt werden.
- 3) Bei der Einzahlung dürfen keinerlei Bedingungen bezüglich der Münzsorten und des Zeitpunkts der Zahlung, noch sonstige Bemerkungen in das besonders hierzu bestimmte Depeschen-Formular gemacht werden.
- 4) Das für die Einzahlung bestimmte Depeschen-Formular lautet wie folgt:

### Einzahlungs-Telegramm.

Von	Monat	Nach	186
Dep.-Nro.	Tag,	Stunde,	Minute
Annahme	"	"	"
Aufnahme	"	"	"
} in			
empfängt durch dortige Telegraphenstation			
fl. fr.			
(fl. und fr. auch in Worten)			
welche hier einbezahlt worden sind.			
(Unterschrift des Einzahlers.)			
Bestätigt durch			
(Der erpedirende Beamte.)			

5) Der Absender hat in das betreffende Depeschen-Formular den Namen, den Wohnort des Adressaten, sowie den einbezahlten Betrag und zwar letzteren in Zahlen und Worten ausgedrückt nebst seiner Unterschrift mit Tinte einzutragen.

6) Für ein solches Telegramm ist zu erheben:

a. die interne Taxe für eine einfache Depesche,

b. die Provision für die einbezahlte Summe, und zwar:

von 1--10 fl. mit 1 fr., jedoch wenigstens 3 fr., somit:

von 1—30 fl. 3 fr.,

über 30—40 fl. 4 fr.,

„ 40—50 fl. 5 fr.,

„ „ „

7) Wenn der Absender eine Rückantwort verlangt und bezahlt, so ist der betreffende Zusatz „Rückantwort . . . Worte bezahlt“ als dienstliche Notiz dem Formular beizufügen.

8) Dem Aufgeber wird, gleich wie bei den sonstigen Telegrammen, nachdem zuvor der einbezahlte Betrag, die hierfür erhobene Provision und die Telegraphirungsgebühren *z.* eingetragen und die Gesamtsumme noch in Worten ausgedrückt worden sind, eine Empfangsbefcheinigung (Vereins-Formular B) unentgeltlich zugestellt.

9) Die Auszahlung des einbezahlten Betrags erfolgt sofort nach dem Eingange des Telegrammes bei der Telegraphenstation des Bestimmungsorts.

Die Empfangsstation hat das Einzahlungstelegramm, sowie den einbezahlten Betrag dem Adressaten in die Wohnung verbringen zu lassen und bleibt dieselbe für die richtige Ausbezahlung haftbar. Das betreffende Personal ist deshalb entsprechend anzuweisen und ist demselben namentlich wegen Ausbezahlung an Bevollmächtigte, Stellvertreter *z.* oder an nur vorübergehend sich aufhaltende, dem betreffenden Bediensteten nicht bekannte Personen die nöthige Vorsicht zur Vermeidung eigenen Nachtheils anzuempfehlen. Zur Empfangsbefcheinigung der Depesche und des ausbezahlten Betrags ist das Vereins-Formular J. zu verwenden.

10) Stehen der Empfangsstation die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst nach Beschaffung der Mittel, welche durch den Telegraphen von der vorgesezten Bezirksstelle anzufordern sind, verlangt werden.

11) Ist die Depesche wegen Mangel an genauer Bezeichnung des Adressaten oder aus sonstigen Gründen unbestellbar, so ist der Aufgabestation sofort Rückmeldung zu machen und diese Depesche überhaupt so zu behandeln, wie solches für die gewöhnlichen unbestellbaren Telegramme vorgeschrieben ist.

12) Wenn, im Falle der Unbestellbarkeit, der einbezahlte Betrag dem Aufgeber zurückerstattet wird, so hat derselbe die erhaltene Empfangsbescheinigung der betreffenden Station sofort wieder einzuhändigen.

Auf die bereits bezahlten Depeschengebühren, die erhobene Provision und die sonstigen Gebühren hat der Absender mit alleiniger Ausnahme der allenfalls einbezahlten Gebühren für eine Rückantwort, keinen Anspruch.

Bezüglich der Verrechnung der Ein- bzw. Auszahlung dieser Beträge und der Anforderung von Zuschüssen wird bestimmt:

- a. Die einbezahlten Beträge nebst der erhobenen Provision sind im Verrechnungsregister in der Colonne „Postporto und sonstige Gebühren“ und zwar in Bruchform z. B. 40 fl. 30 fr. Einzahlung  
— fl. 5 fr. Provision

zu vereinnahmen.

In die gleiche Colonne sind die etwa erhaltenen Zuschüsse aufzunehmen.

Die hinausbezahlten oder die wegen Unbestellbarkeit zurückbezahlten Beträge oder endlich die an andere Stationen gemachten Zuschüsse sind, wie selbstverständlich in der gleichen Colonne der Ausgabe zu verrechnen.

- b. Jeder dieser Einnahme- oder Ausgabeposten muß mit dem betreffenden Beleg begründet werden und ist deshalb bei der Einzahlung oder bei Zuschüssen die betreffende Depesche und bei der Auszahlung oder Zurückzahlung die Empfangsbescheinigung dem Verrechnungsregister beizuschließen.
- c. Die angeforderten Zuschüsse müssen von den größeren Telegraphencassen oder den Hauptcassen (Post und Eisenbahn) den betreffenden Telegraphenstationen mit umgehender Post oder mit nächstem Zuge zugesendet werden.

Kann der Wiederersatz an die Post- oder Eisenbahncasse durch eine Telegraphenstation des betreffenden Bezirks im Laufe des Monats nicht geleistet werden, so ist ein Auszug der gemachten Zahlungen zur Einnahmedecretur anher vorzulegen.

Die Großherzoglichen Bezirksstellen haben die untergeordneten Telegraphenstationen hiernach anzuweisen.

Carlsruhe, den 26. Juli 1862.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

J. A. D. D.

Berlin.

vdt. Kratt.

Nro. 21,854.

Die Eröffnung einer Eisenbahnbetriebs-Telegraphenstation in Steinen  
betreffend.

Es ist seiner Zeit unterlassen worden, die am 7. v. M. stattgehabte Eröffnung der Eisenbahnbetriebs-Telegraphenstation Steinen, welche durch die öffentlichen Blätter verkündet wurde, auch in das diesseitige Verordnungsblatt aufzunehmen, weshalb dieß hiermit nachträglich geschieht.

Carlsruhe, den 27. Juli 1862.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

J. A. d. D.  
Berlin.

vd. Kratt.